

Wie Waldhuts Bürger im 17. Jahrhundert lebten

Autor(en): **Baumhauer, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **36-39 (1961-1963)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie Waldshuts Bürger im 17. Jahrhundert lebten

Von Dr. A. Baumhauer

Die städtische Obrigkeit

Bis zum Jahr 1525 besass die habsburgische Waldstadt Waldshut das Recht, ihr Oberhaupt, den Schultheissen, selbst zu wählen. Dieses Recht aber ging der Stadt mit so manchen anderen Rechten verloren, als sie nach den Wirren des Bauernkrieges und den Unruhen der Wiedertäufer, in denen Waldshut von seinem Landesherren und der katholischen Religion abgefallen war, von Erzherzog Ferdinand besiegt wurde. Von nun an wurde der Schultheiss vom Landesherrn ernannt. Der habsburgische Waldvogt, welcher seinen Sitz in Waldshut hatte, wurde gleichzeitig von dem Landesherrn zum Schultheissen der Stadt bestellt. Er führte den Vorsitz im Gericht. Der nächsthöchste städtische Beamte, der aber von den Bürgern selbst gewählt wurde, war der Schultheissenamtsstatthalter. Er war der Vertreter des Schultheissen und heisst seit 1789 Bürgermeister. Zu dem Stadtmagistrat gehörten weiter 5 Ratsherren und der Stadtschreiber. Von den Ratsherren waren bis zum 18. Jahrhundert zwei mit der Verwaltung der städtischen Finanzen und der städtischen Oekonomie betraut; sie hieszen Baumeister. Der sogenannte Stadtmagistrat oder «Innere Rat» von Waldshut bestand also aus 8 Männern. Aus der Zahl der Unterbeamten seien nur hervorgehoben: der Waibel, welcher den Vorsitz im Gericht führte, wenn es sich um geringfügigere Rechtsfälle handelte, der Stadtwachtmeister, der Turmwärter, der Spitalmeister und der Bettelvogt. Aus dem Stadtbuch des Jahres 1553, aus einer Stadtordnung von 1594 und dem Entwurf einer «Statuta Verordnung», welcher wohl um das Jahr 1683 «unter der Regierung des hochwohlgeborenen Herrn Franz Joseph Freyherr von undt zuo Schönauw als Schultheiss» verfasst wurde, können wir ersehen, wie vielseitig die Tätigkeit der Waldshuter Obrigkeit war und welche Massnahmen sie zu Nutz und Frommen der Bürgerschaft traf.

In dem Stadtbuch von 1553 sowie in den genannten Stadtverordnungen finden sich genaue Bestimmungen vor über den Steuerfuss, eine Feuerordnung, eine Steingrubenordnung, eine Bäcker-, Müller- und Wirteordnung, eine Strassen- und Marktordnung, Verordnungen über den Kauf und Verkauf von Wein, landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Vieh und Holz, Verordnungen betreffend den Wachtdienst und die von den Bürgern zu

leistenden Frondienste, Verordnungen gegen den Fürkauf und den Handel mit Juden, Bestimmungen, die das kirchliche Leben regeln usw. . . . Diese Statuten wurden der Bürgerschaft von Zeit zu Zeit vorgelesen und neu eingeschärft. Die Nichtbefolgung aller der in den Stadtordnungen aufgezeichneten Erlasse wird mit genau festgesetzten Strafen bedacht, unter denen die Geldstrafen die häufigsten sind. Bei den mannigfaltigsten Vergehen ist aber auch Einkerkierung im Turme als Strafe festgesetzt. Im Stadtbuch von 1553 wird den «bösen Buben», welche mutwillige Beschädigungen begangen haben, wohl die wirksamste von allen Strafen in Aussicht gestellt. Es heisst da: «Man solle den- oder dieselben dermassen zeichnen und verprügeln, dass er seiner Leben lang zu gedencken haben mag!» Die Strafen, welche man zum Zwecke der Durchführung der obrigkeitlichen Verordnungen festgesetzt hatte, mögen wohl manchmal von der Bürgerschaft als zu hart empfunden worden sein. Aus dem Jahre 1629 haben wir nämlich eine Beschwerdeschrift der drei Waldshuter Zunftverbände an den Magistrat, in der unter anderem die Bitte ausgesprochen wird, dass man die eingewohnten Bürger wegen kleiner Vergehen nicht sogleich «einhürmen» möge. In ihrer Antwort versprechen Schultheiss und Rat, hierwegen Schritte tun zu wollen.

In den Drangsalen und Wirrnissen des Dreissigjährigen Krieges, unter dessen Folgen man auch in Waldshut noch lange zu leiden hatte, kümmerten sich, wie allorts, die Bürger nur wenig um die festgelegten Satzungen ihrer Stadt. Die Achtung vor der Obrigkeit war geschwunden. So fand denn noch im Jahr 1664 eine Regierungskommission, welche die «Visitation des Stadtwesens» vornahm, in Waldshut traurige Zustände vor. Sie stellte fest, dass in der Stadt kein Gehorsam mehr geleistet werde, dass keine Strafe und auch keine «Exekution» durchgeführt werde. Die Statuten der Stadt seien den Bürgern schon seit Jahren nicht mehr vorgelesen worden, im Rat verstünden sie einander schlecht, im Gericht führe der Waibel an Stelle des Schultheissen den Stab — es gehe überhaupt in der Stadt wunderlich zu. So war es denn wohl recht angebracht, dass die Bürger in der Stadtordnung vom Jahr 1683 energisch aufgefordert wurden, die Obrigkeit zu ehren und die zum Nutzen der Bürger und der Stadt erlassenen Anordnungen zu befolgen. Es heisst da wörtlich: «Weilen all gutes auffkommen in gueter ordnung, und selbige in einem Stadtwesen in denen bestehet, dass gegen denen Vorgesetzten und denen Undergebenen der gebührende respekt und gehorsamb erwysen, dardurch die gute ordnung erhalten und dem einen von dem andern ein gut exempel gegeben werde, als würd hiermit einer Burgerschaft mit allem Ernst eingebunden, das ein Jeder seine obhabenden pflichten in gebührende obacht nehmen, ein gueten, ersamen wandel fuehren, der oberkeit befehlen und gebotten fleisig gehorsammen, allen gebührenden respekt erzeigen, auch vor Ihre gnaden Herren Schultheiss oder dessen Herren Statthalteren, da einer etwas

vorzutragen hat, in seinem Mantel erscheinen und alles, was die Statuten begreifen, gehorsamblich beobachten und vollziehen solle, dann widrigen fahls die oberigkeit zuo erhaltung des respekts, guter ordnung und gehorsamb die gebührende correction vorzunehmen niemahl ermanglen wird, massen dann darauff ein gutes auffsehen gehalten werden solle.»

Die kirchlichen Pflichten der Bürger

Nachdem Waldshut zu Beginn des 16. Jahrhunderts auf Veranlassung des Doktors Balthasar Hubmaier von der katholischen Religion abgefallen, von Erzherzog Ferdinand aber gezwungen worden war, zur alten Kirche zurückzukehren, richteten die Habsburger ihr Augenmerk darauf, dass die Stadt nunmehr dem Katholizismus auch treu anhänge. Die Beamten der Stadt mussten natürlich alle katholisch sein. Der Schultheiss hatte dafür zu sorgen, dass sich keine andere Religion in der Stadt ausbreitete. Der Stadtrat hatte die Pflicht, die Schulen öfters im Jahr zu visitieren und darauf zu sehen, «dass die Jugend zur Gottesfurcht, denen Schul- und Christlichen Lehren nach der eingeführten Schulordnung angewiesen werde.» Dem Stadtschreiber wird besonders ans Herz gelegt, sich eines frommen, christlichen und bescheidenen Lebenswandels zu befleissen. Genaue Kirchenordnungen wurden aufgestellt (so 1688), regelmässige Wallfahrten wurden nach Todtmoos unternommen, in einer Reihe von Verordnungen wurden der Kirchenbesuch sowie die Heiligung der Sonn- und Feiertage bei Strafe geboten.

Ein jeder Hausvater soll samt seinem Weibe und seinen Kindern an Sonn- und Feiertagen der heiligen Messe und der Predigt beiwohnen. Der Herr soll seine Knechte und Mägde zum Kirchenbesuch anhalten. Die Bürger sollen vom Anfang des Gottesdienstes an bis zu dessen Ende in der Kirche verbleiben. Während des Gottesdienstes ist das Waschen in den Häusern und bei den Brunnen, das Kaufen und Verkaufen verboten. Ferner wird an Sonn- und Feiertagen das Jagen bis nach der Vesper verboten, «das, wie manchmahl geschehen, mit Rohren dem Schiessen nachgehen oder sonsten ausser der Stadt herumziehen». Ganz besonders verboten wurde es den Bürgern der Waldstadt, sich «in denen winschenkhen und brantenwin Heusern voll zuo saufen bey 3 Pfund Heller straff!» Diejenigen, welche während des Gottesdienstes Wein oder Branntwein verkaufen, werden mit der nämlichen Strafe bedroht. Nur an fremde, durchreisende Leute darf Wein verkauft werden.

Weder die Bürger, noch deren Kinder sollen während der Dauer des Gottesdienstes auf der Gasse geduldet werden. Wird ein Bürger dort angetroffen, so soll er zunächst ermahnt werden, sich in die Kirche zu begeben.

Weigert er sich aber, oder wird er nach kurzer Zeit wieder auf der Strasse angetroffen, so soll er in das «Keffe» (Gefängnis) gesperrt werden. Die während des Gottesdienstes in der Strasse aufgegriffenen Kinder wurden in die «Trülle» geführt. Dies war eine Art drehbarer Käfig, in den die Kinder eingesperrt wurden; sie wurden darin herumgeschleudert, bis ihnen Hören und Sehen verging. Zwei Herren vom Gericht und der Stadtwaibel wurden damit beauftragt, während des Hochamtes und der Predigt in den Strassen der Stadt herumzugehen und die Durchführung dieser Verordnung zu überwachen.

Die Bürger sollen an Sonn- und Feiertagen dem Hauptgottesdienst in der Pfarrkirche beiwohnen, es sei denn, sie hätten am Morgen gebeichtet und kommuniziert. Sie sollen in der Kirche die «bürgerlichen Stühle» einnehmen und sich nicht in den Chor der Kirche stellen. Sie sollen dem Gottesdienst mit Andacht beiwohnen «und all unnötiges Geschwätz und Gelächter bey unausbleiblicher Geld- oder Thurm-Straff meyden!» An den vier hohen Festen des Jahres muss jeder Bürger mit Mantel und Degen in der Kirche erscheinen; er soll dem Pfarrherrn das Opfer getreulich und mit gebührender Reverenz auf den Altar legen «und alles dasjenige tun, was einem jeden zu seiner Seele Heyl nützlich und Gott gefehlig ist». Die Eltern werden allen Ernstes ermahnt, ihre Kinder, die ledigen Standes sind, fleissig in die Christenlehre zu schicken. «Wo einige aber darin saumselig erfunden, sollen sowohl die Eltern als auch die Kinder bestraft werden.»

Die Waldshuter Jugend des 17. Jahrhunderts scheint ein recht lebhaftes Völkchen gewesen zu sein. Es heisst in der Stadtordnung, es sei mit Missfallen beobachtet worden, dass sich «sowohl die erwachsene, als auch die kleinere Jugend» auf dem Weg zur Kirche nicht mit der nötigen Ehrerbietung benehme, dass vielmehr «die Jugend männ- und weiblichen Geschlechts öfters mit lautem Schwatzen, Lachen und anderen unanständigen Sitten miteinander in und aus der Kirche gehe». Der Magistrat fordert die Eltern auf, zunächst einmal selbst ihren Kindern mit gutem Beispiel voranzugehen, «die Kinder von allem unanständigen Geschrey, rauffen, stossen und anderen Meisterlosigkeiten auff der Gassen abzuomanen, auch die nicht folgen wollen, mit manier zuo züchtigen und abzuostraffen». Sollten aber die Eltern «die wohlvermeinte Correction», die ihren Kindern bei solchen Vergehen zugedacht war, übel aufnehmen und sich darüber noch beim Stadtrat beschweren, so sollten diese «bösen Eltern» auch noch ernstlich abgestraft werden.

Eine weitere Verordnung der Statuten richtet sich gegen die Gotteslästerer, gegen das leichtfertige Schwören und gegen das Fluchen. «Da die göttliche Allmacht hierdurch zum höchsten beleidigt und erzürnt wird», sollen alle diejenigen, welche den Namen Gottes missbrauchen, an Leib und Gut gestraft werden. Um die Durchführung dieser Verordnung zu ermöglichen oder zu erleichtern, werden die Wirte aufgefordert, in ihren

Schenken sich solche «Lastermäuler» zu merken, sie einmal zu Ruhe und Ehrsamkeit zu mahnen und sie aufzufordern, sofort Gott um Verzeihung zu bitten. Verstockte Sünder aber, die trotz dieser Aufforderung und Ermahnung in ihrer üblen Gewohnheit verharren, sollen von den Wirten unverzüglich der Obrigkeit angezeigt werden. Aber nicht nur die Wirte werden zur Anzeige der Gotteslästerer und Flucher verpflichtet, sondern auch die Stubenmeister der Zunftstuben, in denen sich die ehrsamten Handwerksleute und ihre Gesellen zur Beratung ihrer Standesangelegenheiten oder bei sonstigen festlichen Anlässen bei einem Glase Wein zusammenfanden. Auf den Stuben sollte jegliche grobe Rede und unziemliche Gebärde vermieden werden; die Zunftbrüder sollten ferner das Kartenspiel beiseite legen, wenn das heilige Sakrament über die Strasse getragen wurde. Das Spiel durfte erst dann wieder aufgenommen werden, wenn der Priester mit dem Allerheiligsten die Kirche wieder betreten hatte.

«Laut allerhöchst ergangenen Mandaten» war es den Bürgern durch die Stadtordnung von 1683 verboten, ihre Kinder einem Handwerker in einer nichtkatholischen Ortschaft in die Lehre zu geben oder sie die dortige Schule besuchen zu lassen. Wenn ein Waldshuter Kind in die Fremde zog, sollte es vorher von dem Pfarrherrn geprüft werden, «ob es in der katholischen Religion nach Notdurft fundiert sei». Auch sollte der Bursche, der auf die Wanderschaft zog, ermahnt werden, nach Möglichkeit nur bei katholischen Meistern Arbeit zu suchen. «Zur Verhütung allerhand Streites und Ungelegenheit» wurde endlich verordnet, dass ein jeder, der sein Kind «in ein Kloster versorgen wolle», demselben sein Erbteil oder einen gewissen Betrag hiervon auszahlen müsse. Diese Verordnung wurde erlassen, weil den Klöstern in der Frage der Erbfälle häufig Schwierigkeiten entstanden. — Alle hier angeführten Bestimmungen der Stadtordnung des 17. Jahrhunderts lassen das eifrige Bemühen der städtischen Obrigkeit erkennen, die Bürger zur Ehrfurcht gegen Gott und die katholische Kirche anzuhalten, sie zur Einhaltung der kirchlichen Gebote und überhaupt zu ehrsamem, christlichem Betragen in der Oeffentlichkeit zu veranlassen.

Der Dienst der Waldshuter Torwache

Nach den Verordnungen der Waldshuter Behörden des 17. Jahrhunderts, die das religiöse Leben der Stadtbevölkerung regelten, seien nunmehr die Vorschriften aufgeführt, welche in das bürgerliche und in das häusliche Leben der Waldshuter eingriffen. Unter diesen Anweisungen sind zunächst die Tor- und Wachtordnungen von Interesse.

Der Turm- oder Torwart hatte die Tore auf- und zuzuschliessen; er hatte von seinem Turmfenster aus genau auf das Leben und Treiben in- und

ausserhalb der Mauern zu achten und alles Verdächtige oder Ungewöhnliche dem Magistrat zu melden; er hatte alle Reisigen zu Pferde, die sich der Stadt näherten, der Bevölkerung durch ein besonderes Glockenzeichen anzukündigen; er hatte endlich das Recht, das Gatter im Tor in besonders dringlichen Fällen herabzulassen und so die Stadt vor einer etwaigen kriegerischen Ueberrumpelung zu bewahren. Näherte sich ein Schiff, welches den Rhein hinunterfuhr, der Stadt, so musste der Torwart die Einwohner der Stadt durch Abfeuern eines sogenannten «Doppelhaggen» auf sein Nahen aufmerksam machen.

Die Zustände, welche gegen Ende des 17. Jahrhunderts in den Waldshuter Torstuben herrschten, die Eigenmächtigkeiten, die sich die Torwärter in manchen Fällen erlaubten, machten hier eine genaue Regelung der Pflichten der Wachmannschaft recht notwendig. Die Herren Torwächter öffneten oder schlossen die Tore, wann es ihnen beliebte, ohne auf diejenigen Bürger Rücksicht zu nehmen, die sich gerade aus geschäftlichen Gründen ausserhalb der Stadtmauern befanden. Wenn aber Bürger oder Fremde den Torwächtern Geld gaben oder Wein spendierten, dann wurden die Tore auch zu den ungewöhnlichsten Zeiten geöffnet. Um diesen Bestechungen einen Riegel vorzuschieben, bestimmte die Stadtordnung des 17. Jahrhunderts, dass zur Sommerszeit die Tore bei Tagesanbruch zu öffnen und bei eintretender Dämmerung zu schliessen seien, «damit Burger und Frömbde ohngehindert ihren Geschäften mögen nachkommen». Zur Winterszeit sollte, sobald der Gottesdienst in dem 1650 durch Beschluss der Bürgerschaft gegründeten Kapuzinerkloster, dem späteren Spital, begann, die schmale Tür im Tore den Bürgern geöffnet werden, damit sie dem Gottesdienst der Patres beiwohnen könnten. Die Tore selbst und die in den Toren befindlichen Gatter aber sollten erst bei Tagesanbruch geöffnet werden. Abends sollten nach dem Englischen Gruss, dem Betzeitläuten, zunächst die Gatter geschlossen werden, während die Bürger durch die schmalen Türen bis zur einbrechenden Nacht noch ein- und ausgelassen wurden. Dann mussten die Torwächter auch diese Türen in den Toren schliessen und die Schlüssel der Tore dem Stadtwachtmeister zur Aufbewahrung während der Nacht bringen. — An Sonn- und Feiertagen sollten «ein halbviertel stund, nachdeme man in die Kirchen zuosamengeleutet», die Tore geschlossen werden; nur im unteren Tor durfte die Türe offen bleiben für etwaige verspätete Kirchgänger, Pferde und Wagen aber durften hier weder ein- noch ausgelassen werden. Nach der Wandlung, wenn in der Kirche «ausgeläutet» wurde, sollten die Tore wieder völlig geöffnet werden. Eine Ausnahme erlaubte die Waldshuter Obrigkeit, wenn Leute von Distinktion oder Boten mit wichtigen Meldungen sich vor den Toren der Stadt befanden und Einlass begehrten. In solchen Fällen sollten die Tore auch während des Amtes geöffnet werden.

Die Waldshuter Torwächter des 17. Jahrhunderts waren, wie aus zwei anderen Verordnungen hervorgeht, recht lockere Gesellen, die ihr Amt als eine ertragreiche Einnahmequelle betrachteten und im übrigen ein recht beschauliches und fideles Dasein führten. Die Torstuben dienten wohl häufig als Kneiplokale. In der Stadtordnung heisst es nämlich, kein Torwächter solle, bei seinem Eide, einem Kameraden von der Wache Wein in die Torstube tragen, das Trinken daselbst solle überhaupt verboten sein. Wenn ein Mann der Torwache Durst habe, so möge er in ein Wirtshaus gehen und dort seinen Durst löschen. Wenn einer diesen Befehl übertrete, so solle ihm ein Pfund Haller an seiner Besoldung abgezogen werden. — Ein eigenartiges Licht auf die Zustände in der Waldstadt in der guten alten Zeit wirft folgende Verordnung: Es sei mit Missfallen bemerkt worden, heisst es da, dass die Wache vor Fremden das Gewehr präsentiert habe, denen diese Ehrung nicht zukomme. So uneigennützig aber waren die Torwächter nicht, dass sie bloss aus lauter Höflichkeit die Gewehre präsentiert hätten. Die Torwache hatte vielmehr ihre Taxe und verlangte für jedes Präsentieren «Schenkungen», sei es Geld oder Wein. Um diese Anbettelei der Fremden vonseiten der Wache, die doch im Namen des Landesfürsten und «gemeiner Stadt» aufgestellt war, zu verhindern, wurde durch die neue Stadtordnung die Eigenmächtigkeit der Mannschaften im Präsentieren der Gewehre mit Turmstrafen und Strafwachen bedroht.

Waldshuts Bürger waren verpflichtet, gewisse Frondienste zu leisten; sie wurden auch nach einem bestimmten Turnus zur Wache herangezogen. Da gab es denn auch wohl manchmal Leute, die sich ihren Bürgerpflichten, die sie doch bei der Ablegung des Bürgereides feierlich auf sich genommen hatten, zu entziehen suchten. Damit nun aber «der gehorsamblich erscheinende vor dem ungehorsamb ausbleibenden nit mit mehrerer Bürde belegt werde», so wurden die Pflichtvergessenen in der Stadtordnung ermahnt, wenn die Reihe des Fron- oder Wachtdienstes an sie komme und ihnen ihr Dienst am Abend vorher angezeigt worden sei, entweder zur festgesetzten Zeit zu erscheinen oder eine andere «qualifizierte Person» an ihrer Stelle zu schicken. Die reicheren und vornehmen Bürger wählten meistens letztere Möglichkeit und stellten Ersatzmänner, denen sie dann einen bestimmten Sold ausbezahlten. So gab es Wachmannschaften, die den einen Tag für diesen Bürger, den anderen für jenen den Dienst versahen und für die diese Stellvertretungen eine gute Einnahmequelle bedeuteten. Die ärmeren Bürger hatten dabei das Nachsehen, und für sie galt vor allen Dingen die Strafandrohung der Stadtordnung für den Fall des Fernbleibens vom Dienst: «Würde aber einer nit zu rechter Zeit erscheinen oder gar ausbleiben, solle er mit dem Turm abgestrafft und dann mit doppletem Frondienst oder Wacht bezwungen werden.»

Die Feuer- und Strassenordnung der Waldstadt

Die Stadt Waldshut wurde mehrfach von gewaltigen Feuersbrünsten heimgesucht. Am furchtbarsten wütete das Feuer im Jahr 1492, als 182 Häuser dadurch zerstört wurden. «Zuo desto besserer Verkommung und Verhuetung der greulich Feuernöthen» war es daher die Pflicht des Magistrates, in die Stadtordnung gewisse Vorschriften aufzunehmen und Massregeln zu ergreifen, die eine Wiederholung solch' furchtbaren Unglücks möglichst verhinderten. Bei Strafe an Leib und Gut ward es den Bürgern verboten, in den Häusern Wäsche abzuhalten, Garn zu verarbeiten und Backöfen zu bauen. Die Bürger, welche die Erlaubnis bekommen hatten, sich in den Höfen ihrer Häuser eigene «Wäschöfeli» zu bauen, sollten sich derselben nur zum eigenen Gebrauch bedienen und die Nachbarn ihre Wäsche daselbst nicht kochen lassen. Ferner sollten Heu, Oehmd und Stroh zur Sommerszeit auf den Estrichen — aber möglichst weit von den Kaminen entfernt — gelagert werden. Jeder Hausbesitzer sollte auf seinem Estrich einen Zuber voll Wasser in Bereitschaft halten, auch sollte er mit einem Feuerkübel versehen sein. Der Feuerkübel war überhaupt in den Häusern der mittelalterlichen Stadt mit ihrer so gefährlichen Bauart ein höchst wichtiger Gegenstand. Bei Feuerausbruch mussten alle Bürger auf den Brandplatz eilen, versehen mit Kübel, «Gelten», Stangen und Aexten. Die Bürger stellten sich mit ihren Feuerkübeln in einer Kette vom Brunnen oder dem Stadtbach bis zu dem brennenden Hause auf, und dann ging es, wie es in Schillers Lied von der Glocke heisst:

Durch der Hände lange Kette
Um die Wette
Fliegt der Eimer; hoch im Bogen
Spritzen Quellen, Wasserwogen.

Der Besitz eines Feuerkübels musste von denjenigen Leuten nachgewiesen werden, die das Bürgerrecht in der Waldstadt erwerben wollten. Sie mussten nach der Stadtordnung vor Schultheiss und Rat der Stadt erscheinen, bewaffnet mit Ober- und Untergewehr, einen Mantel über dem Arm und einen Feuerkübel in der Hand haltend. — Eine weitere Vorschrift der Stadtordnung des 17. Jahrhunderts, die die Gefahr eines Brandes verhüten sollte, bezog sich auf die Bearbeitung der Hanfstengel. Man durfte in den Häusern der Stadt weder die Hanfstengel brechen («raithen»), noch sie dort oder auf der Gasse aufbewahren. Die Hanfstengel sollten vielmehr abends an den Stadtbach gelegt und morgens vor die Tore der Stadt gebracht werden, wo sie verarbeitet wurden. Zur Vermeidung von Feuersbrünsten wurde es ferner streng verboten, in trockenen, heissen Sommern Stroh oder Laub aus den Häusern auf die Strassen zu schütten.

Mit der Reinlichkeit und den sanitären Verhältnissen war es in den schmalen Gassen und in den eng aneinander gebauten, winkligen Häusern

der mittelalterlichen Stadt meist recht schlecht bestellt. Die Waldshuter Bürger betrieben Landbau auf Wiesen, Weiden, Aeckern und Weinbergen der Stadtflur. Schon in einer an anderem Ort erwähnten Verordnung hiess es, dass Heu, Oehmd und Stroh in dem Estrich der Häuser aufbewahrt würden. Bei manchen Häusern nun befanden sich in engem Hofraum Viehställe und Schuppen. Kühe, Ziegen und Schafe wurden am frühen Morgen aus den Toren der Stadt auf die Weide getrieben, und in den Höfen der meisten Häuser wurden Schweine gehalten. Da fehlte es natürlich auch nicht an Mist, und die Bürger von Waldshut setzten — wie alle tüchtigen Landwirte — ihren Stolz darein, einen möglichst grossen Misthaufen zu besitzen. Aber nicht etwa auf abgelegenen Plätzen wurde der Misthaufen angelegt, nein, auf offener Strasse, vor den Häusern! Da sah sich denn der Magistrat veranlasst einzugreifen. Er erliess die Verordnung, dass die «gemeinsamen Strassen möglichst in Ehren und sauber» gehalten werden sollten. Die Misthaufen vor den Häusern sollten nur so weit auf die Strasse hinausreichen, als man «den Platz für die kunstgerechte Anlage derselben höchst nötig brauche». Manche Bürgersleute hatten ihre Misthaufen sogar mitten auf den öffentlichen Strassen der Stadt angelegt und hatten dieselben ohne Rücksicht auf das Strassenpflaster mit einem Jauchegraben umzogen. Diese Eigenmächtigkeit wurde nunmehr in der Stadtordnung bei Strafe verboten. Ausserdem sollten die betreffenden Bürger die so von ihnen ruinierten Strassen auf eigene Kosten wieder pflastern lassen.

Wie schon aus obiger Verordnung ersichtlich, mangelte es manchen Bürgern recht sehr an dem Sinn für Sauberkeit und Ordnung. Rücksicht auf die Allgemeinheit nahm man nicht immer, wenn die eigene Bequemlichkeit darunter litt. Das kann man auch aus dem Paragraphen der Stadtordnung ersehen, in dem es heisst, dass kein Bürger sein Nachtgeschirr zum Fenster hinaus auf die Gasse leeren dürfe und dieses auch seinem Gesinde und den übrigen Hausbewohnern verbieten möge. Aller Wust und Unrat sollte aus der Stadt entfernt und vor die Tore gebracht werden. Hier sollte er entweder in den Rhein oder aber in die zur Aufnahme der Abfälle hergestellten Gruben bei der «Steige» geworfen werden. Keinesfalls aber sollen die Abfälle in den Stadtbach geschüttet werden und auch nicht von der oberen oder von der unteren Pfahlbrücke aus in den Stadtgraben. Das Strassenpflaster sollte sauber gehalten werden. Jeder Bürger sollte, altem Herkommen gemäss, am Vorabend der Sonn- und Feiertage das Pflaster vor seinem Hause reinigen lassen.

Neben mancherlei Verordnungen, welche die Instandhaltung der Strassen im Innern der Stadt bis ins Einzelne regeln, befinden sich in den Stadtordnungen auch solche, die sich auf die Landstrassen ausserhalb der Stadt beziehen. Diese Verordnungen werden erlassen, «weilen wahrgenommen wird, dass die Strassen ausser der Stadt von Zeit zu Zeit je länger je mehr ruiniert und fast unbrauchbar gemacht werden». Die im Frühjahr bei der

Bestellung der Gärten und Matten aus diesen entfernten Zweige, das dürre Laub usw. sollen nicht einfach auf die Strasse geworfen, sondern vielmehr auf den Grundstücken verbrannt werden. Grössere Steine, welche aus den Aeckern herausgeholt werden, sollen dagegen an den Strassenrändern aufgehäuft und dazu benützt werden, die ausgefahrenen Strassen mit ihrem «Kahrengelais» aufzuschottern. Jeder Bürger darf Steine und Kies «und dergleichen harte Wahren, so die Kahrenstrassen nicht verderben», und die er fortschaffen will, auf die Strassen ausserhalb der Stadt schütten; er muss aber dergleichen Materialien dort «vertheilen und verziehen lassen». — In besonderen Verfügungen wurde ferner bestimmt, dass «die grünen Häg», welche die Besitzungen nach der Strasse zu einschlossen, genügend gestutzt werden sollten. Damit Früchte und Futter ohne Schaden von den Grundstücken in die Stadt eingeführt werden könnten, sollte «ein Jeder schuldig seyn, seines Ohrts das Gestrauch des Hags, so gegen die Stras hangt, fleissig auszuhauen und zuo sauberen». Es durfte auch niemand Bäume in die Hecken pflanzen, weil diese dadurch mit der Zeit immer weiter auf die Strasse hinaus vorgerückt worden wären. Jeder Baum, der gepflanzt wurde, sollte mindestens einen Schuh breit innerhalb der Hecke gesetzt werden.

Die städtischen Waldungen Waldshuts befanden sich zu Ende des 17. Jahrhunderts in einem recht üblen Zustand. Um nun diese «dermahlen ruinierten Waldungen» wieder aufzuforsten, ward es jedem neu aufgenommenen Bürger zur Pflicht gemacht, drei Eichbäume zu pflanzen und für diese so lange Sorge zu tragen, «bis solche dem Vieh aus dem Mauhl erwachsen und in gutem Stand sind». Brauchte ein Bürger Holz aus den städtischen Waldungen, so hatte er sich mit seiner Bitte an Schultheiss und Rat zu wenden und diesen «die Notwendigkeit zu remontrieren; nichtzwar, dass er die Meinung habe, dass einem jeden darin muesse willfahret werden». Eine Mark Silber mussten die Forstfrevler, die im Walde Buchen, Eichen oder Birken fällten oder Bäume bestiegen, zur Strafe zahlen. Das dürre Holz durften die Bürger ohne besondere Erlaubnis im Wald sammeln. «Gentzlich verwehret und verboten» wurde das Holzlesen nur den Bäckern, Metzgern, Hafnern und Küfern, welche bei ihrem grossen Holzbedarf wohl etwas zu unbescheiden im Sammeln gewesen wären.

Alt-Waldshuter Wirtshäuser

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl war die Zahl der in Waldshut im ausgehenden 17. Jahrhundert vorhandenen Wirtschaften, Weinschenken und Gasthäuser eine recht beträchtliche. Die meisten Bürger besaßen ihre Reberge und ihren eigenen Wein; trotzdem erfreuten sich die Waldshuter Wirtschaften eines guten Besuches, und auch ihnen wandte der Magistrat

in der Stadtordnung seine Aufmerksamkeit zu. Wollte jemand eine Wirtschaft eröffnen, wollte er das Wirtsschild (den «Reif», wie es in der Ordnung heisst) über der Türe seines Hauses anbringen, so musste er zuvor die Weinfässer, die im Keller lagerten, «ordentlich verpütschieren» lassen. Städtische Beamte, die «geschworenen Ableser», stellten die Menge des im Keller lagernden und zum Ausschank gelangenden Weines fest und bestimmten darnach das «Umbgeld», die Weinsteuer, welche der Wirt zu zahlen hatte. Dieses «Umbgeld» wurde im Jahr 1611 auf einen Kreuzer (statt eines Hellers) von jeder Mass Wein festgesetzt. Diese Erhöhung der Weinsteuer, welche eine Verteuerung des Weines für die Konsumenten im Gefolge hatte, rief damals im Hauensteiner Land sogar einen bewaffneten Aufstand hervor. Gab ein Wirt sein Gewerbe auf, so erschienen wiederum die Ableser, massen den verbleibenden Wein nach und stellten fest, ob der Wirt auch getreulich seine Steuer bezahlt habe.

Gar häufig habe man beobachtet, heisst es in der Stadtordnung, dass es in den Wirtshäusern zu Schlägereien und Raufhändeln gekommen sei, wobei Gott gewöhnlich durch übles Schwören und Fluchen im höchsten Grade beleidigt worden sei. Es wird gerügt, dass man es versäumt habe, derlei Vorkommnisse der Obrigkeit rechtzeitig anzuzeigen, so dass dieselbe nicht habe eingreifen können. Die Wirte hätten sogar die in ihren Räumen vorgekommenen Schlägereien und die dabei ausgesprochenen Drohungen und Gotteslästerungen verheimlicht. Daher wurde in die Stadtordnung folgende Bestimmung aufgenommen: «Wo künftig dergleichen Schwehren, Fluchen, Rauff- und Schleghendell geschehen und die, so es hören und sehen, sie seyen, wer sie wollen, nicht anzeigen, so sollen sie nach Beschaffenheit der Sachen jedes mahl so hoch als die Tether selbst ohn Gnad an leib und gueth gestrafft werden!» Getantz durfte in den Wirtschaften nur werden nach Einholung besonderer obrigkeitlicher Genehmigung.

Mit grossem Nachdruck werden in der Stadtordnung des 17. Jahrhunderts die Bürgersleute sowohl wie auch die Wirte zur Einhaltung der Polizeistunde aufgefordert. Die Wirte sollten, «nachdem das Glöggli auff dem Ratshaus verleuthet», keinen Wein mehr ausschenken; sie sollten dann vielmehr alle Gäste auffordern, nach Hause zu gehen. Damit aber weder die Gäste noch der Wirt im Falle einer verlängerten Sitzung zu ihrer Entschuldigung angeben könnten, sie hätten die Glocke auf dem Rathaus nicht gehört, so ward in der Stadtordnung auch genau die Zeit angegeben, wann die Wirtschaften zu schliessen seien: im Winter spätestens um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr. Wir ersehen hieraus, wie solid und bescheiden die alten Waldshuter waren, d. h. von Obrigkeits wegen sein mussten! — Der Magistrat gab ferner dem Wirt, der in aller Güte aber ohne Erfolg seine Gäste aufgefordert hatte, sich nach Hause zu begeben, den Auftrag, dieselben auf irgend eine Weise «aus dem Hause zu schaffen». Hatte es aber der Wirt mit ganz besonders hartnäckigen, trinkfesten Gesellen zu tun, die

in ihrer Anhänglichkeit für die Wirtsstube so weit gingen, dass sie weder das freundliche Zureden noch die kräftigen Fäuste des Wirtes zum Weichen bringen konnten, so sollte der letztere «solches ohne Anstand einer nechst gelegenen oberkeitlichen Persohn anzeigen», welche dann unter Zuhilfenahme des Nachtwächters oder der Torwache das Nötige veranlasste. Steckte jedoch der Wirt mit seinen Gästen unter einer Decke, so musste er wegen Ueberwirtens 10 Pfund Haller Strafe zahlen.

Zweierlei Wirte mit verschiedenen Rechten werden in der Stadtordnung des 17. Jahrhunderts erwähnt. Die sogenannten Zapfenwirte besaßen nur einen Weinausschank und durften keine warmen Speisen verabreichen; die Tafernenwirte betrieben die eigentlichen Gasthöfe und Speisewirtschaften. Die Rechte der Tafernen- und Zapfenwirte wurden genau umschrieben. Kein Zapfenwirt durfte seine Gäste an den Jahr- und Wochenmärkten oder zu anderen Zeiten zum Nachteil der Tafernenwirte «mit warmen Traktationen spisen»; er durfte ihnen bei Strafe von 10 Pfund Haller nur Wein, Käse und Brot vorsetzen. Auch den übrigen Bürgern war es verboten, an Fremde gewerbsmässig Speisen zu verabreichen. «Jedoch aber so einem ein Verwandter zuo Hause kommen tethe, ist demselben nach Vermögen guets zuo tuhen zuogelassen und erlaubt». Kein Bürger durfte ferner zum Schaden der Tafernenwirte ohne besondere obrigkeitliche Genehmigung «frömbde Leuth, Weibs- oder Manspersohnen, beherbergen, ihnen unterschlauff, dach und gemach geben, aussert was etwa von freier freundschaft wäre». Die Tafernenwirte aber mussten dem Schultheissen allabendlich eine Liste der bei ihnen übernachtenden Fremden zuschicken. — Noch ein besonderes Vorrecht ward den Tafernenwirten vom Magistrat eingeräumt: Sie allein durften «Extraweine», d. h. fremde Weine, ausschenken. Wollten sie dieselben beziehen, so mussten sie allerdings dazu zuvor die Genehmigung der Obrigkeit einholen. Diese aber sollte nicht verwehrt werden, wenn daraus dem «gemeinen Wesen» kein Schaden widerfahre. Den Bürgern war die Einfuhr fremden Weines streng verboten, selbst wenn dieser auf eigenen Gütern wuchs oder anstelle einer geschuldeten Geldsumme angenommen wurde. «Weder Maass noch Fläschen noch fässlewiss» sollte Wein eingeführt werden bei Strafe und Konfiskation. Nur aus Dogern, Eschbach oder Gurtweil durften die Bürger bis zu vier Saum Wein nach Waldshut schaffen.

Eine weitere Verordnung des Magistrats wandte sich gegen den heimlichen, nicht konzessionierten Ausschank von Wein, wodurch einesteils die Wirte geschädigt wurden, andernteils aber auch die «allergnädigste Herrschaft und die gemeine Statt», denen auf diese Weise das Umgeld entging. Alle Bürger, welche Wein mass- oder kübelweise ausschenkten, ohne eine offene Wirtschaft zu besitzen, sowie diejenigen, welche in solchen heimlichen Schenken ihren Wein holten, sollten 20 Pfund Haller als Strafe zahlen. Keinerlei Entschuldigung wurde da angenommen! Manche Bürger behaup-

teten nämlich, der Betreffende, bei dem sie ihren Wein holten, sei ihnen Geld schuldig und trage nun seine Schuld in Naturalien ab. Derlei Gründe aber verfiengen beim weisen Magistrat nicht, und dieser verordnete, dass die Schuldner ihre Schuld redlich in bar abtragen sollten.

Die Wirte hatten das Recht, nach Ablauf von acht Tagen die Hilfe des Stadtwaibels gegen solche Leute in Anspruch zu nehmen, welche ihren Wein, den sie entweder in der Wirtschaft getrunken oder aus derselben hatten holen lassen, nicht bezahlten. Der Stadtwaibel erschien dann als Gerichtsvollzieher und belegte einen Teil des Besitzes des Schuldners mit Beschlag. Hatte dieser nun am Donnerstag nach der Beschlagnahme seine Schuld noch nicht bezahlt, so wurde das Pfand versteigert und der Wirt aus dem Erlös entschädigt. Ein Wirt aber, welcher sich an diese Verfügung nicht hielt und seine Klage zu spät einreichte, verlor seinen Rechtsanspruch.

So bieten uns die Waldshuter Stadtordnungen das Musterbeispiel eines bis in kleinste Einzelheiten wohl geregelten Stadtreiments, das für Zucht und gute Sitte ebenso bemüht war wie für wirtschaftlichen Wohlstand und gutnachbarlichen Beistand. In ihrem Schutze konnte sich das Städtchen wie hinter seinen starken Mauern und Toren gedeihlich entwickeln, vorausgesetzt, dass die Bürger in Eintracht und Frieden zusammenhielten.